



REGION | MALOJA
REGIUN | MALÖGIA
REGIONE | MALOJA

Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Region Maloja

Gestützt auf Artikel 28 des Personalgesetzes der Region Maloja erlässt die Präsidentenkonferenz die vorliegende Verordnung.

Art. 1

Allgemeines

¹Die Verordnung gilt für die Aus- und Weiterbildung aller Angestellten, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Region Maloja stehen. Ausgenommen sind das Aushilfspersonal sowie Personen in Ausbildung.

²Die Region Maloja unterstützt die berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten.

³Grundsätzlich haben alle Angestellten Anrecht auf eine angemessene Weiterbildung. Dabei sind das verfügbare Budget und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit von Aufwand und Nutzen für die Region Maloja zu beachten.

Art. 2

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Unterstützung einer Weiterbildung sind:

- a) konkreter Nutzen der Aus- bzw. Weiterbildung für die Region Maloja;
- b) gute Arbeitsleistung und gutes Arbeitsverhalten der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters und Eignung für die beabsichtigte Weiterbildung sowie Bereitschaft zur nötigen Eigenleistung;
- c) Regelung der Stellvertretungsfrage;
- d) Einreichen des Gesuchs vor Beginn der Weiterbildung;
- e) verfügbare Mittel aus Budgetkredit.

Art. 3

Entscheid

¹Über den Besuch von Aus- und Weiterbildungen mit von der Region Maloja zu tragenden Kosten (d.h. Kursgebühren, Lohnkosten und Spesen) bis zum Betrag von CHF 2'999.- entscheiden die Amtsstellenleiter.

²Dauert eine Aus- oder Weiterbildung während der ordentlichen Arbeitszeit länger als zehn Tage oder übersteigen die von der Region Maloja zu tragenden Kosten (d.h. Kursgebühren, Lohnkosten und Spesen) den Betrag von CHF 3'000.-, so entscheidet die Personalkommission nach Anhören des Amtsstellenleiters über die Kursteilnahme sowie über die Höhe der Kostenübernahme. In diesen Fällen wird eine schriftliche Vereinbarung mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter abgeschlossen.

Art. 4

Kostenübernahme

¹Die Region Maloja trägt die Kosten der von ihr veranlassten Förder- und Entwicklungsmassnahmen.

²Die Kosten für die Aus- oder Weiterbildungsveranstaltungen übernimmt die Region Maloja, wenn die Teilnahme des Angestellten im Interesse der Region liegt.

³Folgende Interessensgrade werden unterschieden:

- a) Interessensgrad 1: Die Aus- oder Weiterbildung ist obligatorisch oder liegt überwiegend im Interesse der Region Maloja;
- b) Interessensgrad 2: Die Aus- oder Weiterbildung liegt im beidseitigen Interesse;
- c) Interessensgrad 3: Die Aus- oder Weiterbildung liegt vorwiegend oder ausschliesslich im privaten Interesse der Mitarbeiterin resp. des Mitarbeiters

⁴Die Übernahme der Kosten wird in der Regel nach folgendem Schema berechnet:

Interessensgrad	1	2	3
Kurskosten	100%	50%	0%
Spesen	100%	50%	0%
Lohnkosten	100%	100%	0%

Art. 5

¹Der Angestellte ist zur anteilmässigen Rückzahlung der Kosten verpflichtet, wenn er vorzeitig austritt.

Rückzahlungspflicht

²Die Dauer der Rückerstattungspflicht und die Reduktion der zurückzuerstattenden Kosten richten sich nach folgender Tabelle:

Leistungen Region Maloja	Dauer der Rückerstattungspflicht	Reduktion pro gearbeiteter Monat
bis CHF 6'000	12 Monate	1/12
CHF 6'001 – HF 9'000	18 Monate	1/18
ab CHF 9'001	24 Monate	1/24

³Die Rückerstattungspflicht beginnt mit dem Monat, der auf den Abschluss der Aus- bzw. der Weiterbildung folgt. Als Abschluss der Aus- bzw. der Weiterbildung gilt die letzte Tätigkeit zugunsten der Weiterbildung, namentlich die Absolvierung einer Schlussprüfung oder die Abgabe resp. Präsentation einer Arbeit.

⁴Die Region Maloja kann die bereits geleisteten und/oder die noch entstehenden Kosten zurückfordern, wenn der Angestellte ohne stichhaltige Gründe die Aus- oder Weiterbildung nicht antritt oder abbricht oder nicht zur Prüfung antritt. Dasselbe gilt, wenn eine Aus- oder Weiterbildung mit einem formellen Abschluss nicht bestanden wird, weil die zumutbaren Anstrengungen nicht unternommen wurden.

⁵Die Personalkommission kann bei Vorliegen triftiger Gründe und nach Anhören des Amtsstellenleiters auf die Rückforderung verzichten.

Art. 6

Als Arbeitszeit gilt grundsätzlich nur die in die ordentliche Arbeitszeit fallende Aus- oder Weiterbildung von Montag bis Freitag. Pro Weiterbildungstag werden max. 8.6 Arbeitsstunden, unabhängig von den Fahrzeiten, angerechnet.

Beanspruchung der Arbeitszeit

Art. 7

Diese Verordnung tritt mit dem Personalgesetz in Kraft. Sie ersetzt alle bisher im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung geltenden Bestimmungen und Anordnungen, soweit ihnen diese widersprechen.

Inkrafttreten

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz vom 15. März 2018.

Region Maloja

Martin Aebli
Vorsitzender Präsidentenkonferenz

Jenny Kollmar
Geschäftsleiterin Region Maloja